



## Verordnung Langzeitkonten

Gestützt auf die Art. 29 und 35 des geltenden Personalreglements der Gemeinde Lauterbrunnen erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung. Diese regelt die Bildung und den Bezug von Langzeitkonti-Guthaben.<sup>1)</sup>

### I Allgemeines

#### Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Mitarbeitenden der Gemeinde Lauterbrunnen, welche die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllen:

- Anstellung gemäss Personalreglement
- Anstellung mit Monatsgehalt
- Unbefristete Anstellung

#### Art. 2

Bildung von Langzeitguthaben

<sup>1</sup> Es werden folgende Langzeitkonti geführt:

- Langzeitkonto Arbeitszeitsaldo
- Langzeitkonto Überzeitsaldo
- Langzeitkonto Feriensaldo

<sup>2</sup> Die Langzeitkonten werden wie folgt gebildet:

- a Langzeitkonto Arbeitszeitsaldo; durch Personalkommission bewilligter Übertrag am Ende eines Kalenderjahres aus dem Konto Arbeitszeitsaldo
- b Langzeitkonto Überzeitsaldo; durch Personalkommission bewilligter Übertrag am Ende eines Kalenderjahres aus dem Konto Überzeitsaldo.
- c Langzeitkonto Feriensaldo; pro Kalenderjahr sind mindestens 23 Freitage zu beziehen. Falls der Mindestbezug erreicht wurde, wird das restliche Ferienguthaben am Ende des Kalenderjahres auf das Langzeitkonto Feriensaldo übertragen.

Wurde der Mindestbezug nicht eingehalten, sind die zu wenig bezogenen Freitage auf das Ferienguthaben des Folgejahres zu übertragen. Allenfalls weiteres Ferienguthaben wird auf das Langzeitkonto Feriensaldo übertragen.

#### Art. 3

Bezug der Langzeitguthaben

<sup>1</sup> Das Langzeitguthaben kann unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse und in frühzeitiger Absprache (bei Bezug grösserer Guthaben in der Regel 6 Monate im Voraus) mit der vorgesetzten Stelle und der Personalkommission jederzeit bezogen werden.

<sup>2</sup> Der Bezug von Langzeitguthaben hat in folgender Priorität zu erfolgen:

1. Langzeitkonto Feriensaldo

<sup>1)</sup> GR-Beschluss vom 16. März 2015



2. Langzeitkonto Überzeitsaldo  
3. Langzeitkonto Arbeitszeitsaldo
- Art. 4**  
Beim Bezug gilt es folgendes zu beachten:
- Bei der Kompensation des Langzeitguthabens während des Arbeitsverhältnisses bleiben das Gehalt und der Versicherungsschutz unverändert. Für die Dauer der Abwesenheit besteht Anspruch auf Ferien und Feiertage.
  - Werden Mitarbeitende beim Bezug von Langzeitguthaben krank oder erleiden sie einen Unfall, gilt Art. 35 Personalreglement analog.
- Kompensation in Zeit
- Art. 5**  
<sup>1</sup> Eine Kompensation in Geld erfolgt nur, sofern die betrieblichen Verhältnisse keine zeitliche Kompensation zulassen oder im Falle eines Austrittes aus dem Gemeindedienst, einer Invalidisierung oder bei Tod.
- <sup>2</sup> Die Auszahlung erfolgt auf der Basis des Durchschnittsgehalts der letzten 5 Jahre.
- <sup>3</sup> Die Zuschläge werden wie folgt berechnet:
- Langzeitkonto Arbeitszeitsaldo: ab 61h + 25 %
  - Langzeitkonto Überzeitsaldo: ab 1 h +25 %
  - Langzeitkonto Feriensaldo: kein Zuschlag
- In den Gehaltsklassen 19 bis 30 eingereihte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben kein Anrecht auf einen Zuschlag.<sup>2)</sup>
- <sup>4</sup> Der Beschluss der Personalkommission wird vorausgesetzt.
- Kompensation in Geld

## II Schlussbestimmungen

- Art. 6**  
Diese Weisung (neu Verordnung) wurde an der Sitzung vom 25. Juni 2012 durch den Gemeinderat beschlossen und tritt rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft.
- Inkrafttreten

Lauterbrunnen, 25. Juni 2012

### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident      Der Sekretär

sig. P. Wälchli      sig. T. Graf

<sup>2)</sup> GR-Beschluss vom 23.09.2013



### **Änderungen**

- 23.09.2013 WE Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.2013, Ergänzung von Art. 5 Abs. 3. In Kraftsetzung per 23.09.2013.
- 16.03.2015 VO Gemeinderatsbeschluss vom 16.03.2015, Umwandlung von Weisung in Verordnung. In Kraftsetzung per 16.03.2015